



**Schwimmverein Emmen**  
[www.sv-emmen.ch](http://www.sv-emmen.ch)

# **STATUTEN**



---

Die vorstehenden Statuten wurden an der GV vom 12. November 1993 genehmigt und treten anstelle der bisherigen Statuten vom 27. November 1981 sofort in Kraft.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1. Name, Rechtsform**

---

Der am 19. Februar 1976 gegründete Schwimmverein Emmen (SVE) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 61 ff ZGB. Er ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV).

### **Art. 2 Sitz**

---

Der Schwimmverein hat seinen Sitz in Emmen.

### **Art. 3 Zweck**

---

Der Schwimmverein fördert das Schwimmen allgemein und die vom Schweizerischen Schwimmverband anerkannten Sportarten. Er besorgt Trainingsmöglichkeiten und fördert die Kameradschaft.

### **Art. 4 Vereinsjahr**

---

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

## **II. Mitgliedschaft**

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Schwimmverein besteht aus:

- a) Jugend- und Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Gönnern und Donatoren

### **Art. 6 Eintritt**

---

Das Eintrittsgesuch ist schriftlich einzureichen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der elterlichen Gewalt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

### **Art. 7 Übertritte**

---

Übertritte in andere Mitgliederkategorien sind nur unter vorheriger, schriftlicher Anmeldung und auf Ende des Vereinsjahres möglich, sofern der Wechsel nicht zwingend ist.

### **Art. 8 Austritt**

---

Jedem Mitglied steht das Austrittsrecht auf Ende des Vereinsjahres zu. Das Austritts-

gesuch ist mindestens 1 Monat vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich einzureichen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der elterlichen Gewalt.

### **Art. 9 Ausschluss**

---

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Er kann erfolgen:

- bei schwerer Verletzung der Statuten, Reglementen oder Beschlüsse des SVE und des SSCHV
- bei grober Verletzung des Anstandes
- bei Handlungen die das Ansehen des Vereins schädigen
- bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen dem SVE gegenüber

Gegen einen Ausschluss kann innert 20 Tagen von der Zustellung der Verfügung angerechnet, an die nächste GV rekurriert werden, welche endgültig entscheidet.

### **Art. 10 Jugend- und Aktivmitglieder**

---

Jugend- und Aktivmitglied ist, wer am Training teilnimmt.

### **Art. 11 Ehrenmitglieder**

---

Zu Ehrenmitgliedern können von der GV auf Antrag Mitglieder oder Gönner ernannt werden, die sich in besonderer Weise für den SVE verdient gemacht haben. Zu ihrer Ernennung sind 2/3 gültig abgegebene Stimmen notwendig. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **Art. 12 Freimitglieder**

---

Freimitglieder werden aufgrund besonderer Verhältnisse vom Vorstand ernannt. Sie sind beitragsfrei und werden an der GV erwähnt.

### **Art. 13 Passivmitglieder**

---

Passivmitglied ist, wer sich als SVE-Mitglied erklärt. Er kann am Vereinsleben teilnehmen.

### **Art. 14 Gönner und Donatoren**

---

Gönner und Donatoren sind Personen, die den Schwimmsport fördern und finanziell unterstützen. An Versammlungen haben sie beratende Stimmen.

### **Art. 15 Stimm- und Wahlrecht**

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des SVE, die in dem Jahr der stattfindenden GV das 14. Lebensjahr erreichen.

### **Art. 16 Beiträge**

Die von den Mitgliedern der einzelnen Kategorien zu entrichtenden Jahresbeiträge werden von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Nach dem 1. April eintretende Mitglieder bezahlen für das laufende Vereinsjahr nur den halben Beitrag.

Fällig werden die Beiträge bei Eintritt mit deren Bekanntgabe, in den übrigen Fällen mit Ablauf zweier Monate seit der ordentlichen Generalversammlung.

Nichtbezahlte Beiträge werden unter Kostenfolge für das Mitglied eingekassiert.

### **Art. 17 Verträge und Vereinbarungen**

Verträge und Vereinbarungen des SVE mit Dritten sind für alle Mitglieder verbindlich.

### **Art. 18 Haftungsausschluss für Vereinsverbindlichkeiten**

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Schwimmvereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 19 Anträge**

Anträge von Mitgliedern sind spätestens bis 30. September beim Vorstand schriftlich einzureichen.

## **III ORGANISATION**

### **Art. 20 Organe**

Die Organe des Schwimmvereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) die Vereinsversammlung (VV)
- c) der Vorstand
- d) die Kommissionen
- e) die Revisoren

Über die Sitzungen der Organe des SVE ist ein Beschlussprotokoll zu führen bzw. ein Bericht zu Schreiben.

### **Art. 21 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des SVE. Sie erstellt die Statuten und übt die ihr dort zugeordneten Befugnisse aus. Insbesondere wählt und überwacht sie den Vorstand.

### **Art. 22 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche GV hat bis spätestens 30. November stattzufinden und deren obligatorische Geschäfte sind:

1. Präsenzliste, Wahl der Stimmzähler
2. Abnahme der Protokolle der letzten GV
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung, des Materialbestandes und des Revisorenberichtes
5. Dechargeerteilung an Vorstand und Kassier
6. Vorlage des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge für das laufende Vereinsjahr
7. Wahl des Vorstandes, der Revisoren und evt. Kommissionen
8. Anträge
9. Verschiedenes

Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget sind bei Beginn der GV zur Einsicht aufzulegen.

### **Art. 23 Ausserordentliche GV**

Die ausserordentliche GV wird nach Ermessen des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Im letzteren Fall ist dem Vorstand ein schriftliches Begehren unter Angaben der Traktanden einzureichen. Die ausserordentliche GV ist innert sechs Wochen nach dessen Eingang durchzuführen.

### **Art. 24 Vereinsversammlung (VV)**

Die VV wird vom Vorstand einberufen und organisiert. Sie dient zur Behandlung und Besprechung technischer Angelegenheiten. Im Übrigen gelten Art. 21, 22 und 23 sinngemäss. Sie wird ebenfalls auf Antrag von 1/5 Mitgliedern einberufen. Die VV kann ferner Geschäfte erledigen, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Die VV

kann Nachwahlen für Vakanzen vornehmen.

#### **Art. 25 Einberufung der Versammlung**

General- und Vereinsversammlung müssen durch schriftliche Einladungen unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen werden. Über nicht derart traktandierete Geschäfte kann nicht gültig Beschluss gefasst werden.

Die Einladung zur GV und VV sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung zu versenden.

#### **Art. 26 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

Die GV und die VV sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Auf Verlangen wird geheim abgestimmt und gewählt.

#### **Art. 27 Mehrheit in den Versammlungen**

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, ist bei Abstimmungen und Wahlen das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Änderung der Statuten bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kommt ein Beschluss hierüber nicht zustande, so entscheidet in einer auf sechs Wochen später einzuladenden GV das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident in allen Fällen den Stichentscheid.

#### **Art. 28 Vorstand**

Dem Vorstand gehören mindestens 5 gewählte Mitglieder an. Er organisiert sich selbst. Er leitet die Geschäfte des Vereins. Es kommen ihm sämtliche Entscheidungsbefugnisse zu, für die nicht ein anderes Organ zuständig ist. Er hat die Kompetenz, über nicht budgetierte Ausgaben in der Höhe von Fr. 5000.- für einen einzelnen Zweck selbst zu bestimmen.

#### **Art. 29 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht mindestens aus:

1. PräsidentIn
2. Technischer DirektorIn
3. Kassier/in
4. Aktuar/in
5. Leitung Schwimmschule

#### **Art. 30 Amtsdauer und Wählbarkeit**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er ist wieder wählbar. Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand für den Rest der Amtsperiode provisorisch ersetzt.

#### **Art. 31 Beschlussfassung und finanzielle Leistungen**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen und Wahlen gelten für ihn die gleichen Mehrheiten wie für die Versammlungen.

Vorstandsmitglieder sind von jeder finanziellen Verpflichtung befreit.

#### **Art. 32 Pflichtenhefte**

Der Vorstand erstellt Pflichtenhefte, in welchen er die Erledigungen seiner Aufgaben bestimmten Vorstandsmitgliedern überbindet.

#### **Art. 33 Kommissionen**

Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Kommissionen wählen. Er legt deren Zuständigkeit in Pflichtenheften fest. In jeder Kommission sollte ein Vorstandsmitglied vertreten sein, das an den Vorstandssitzungen Bericht erstattet. Die Kommission führt über ihre Sitzungen Protokoll.

#### **Art. 34 Revisoren**

Die Revisoren haben vor der Generalversammlung die Bilanz, die Jahresrechnung, spez. Kontis und das Kassawesen des Schwimmvereins zu untersuchen und der GV einen schriftlichen Bericht über deren Befund zu erstatten. Sie sind befugt, jederzeit in die Kassaführung Einsicht zu nehmen.

Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder des SVE sein.

### **Art. 35 Entschädigungen**

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Personen gegen ein Entgelt einstellen.

## **IV. Finanzielles**

### **Art. 36 Einnahmen**

Der Schwimmverein verfügt über:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen aus der Schwimmschule
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen
- d) Jugend und Sport-Entschädigungen
- e) Subventionen
- f) andere Einnahmen

### **Art. 37 Spezielles Konto**

Neben der normalen Vereinskasse wird für den Wettkampfsport ein separates Konto geführt.

Die Wettkampfsportler zahlen einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe durch die einzelnen Zielsetzungen festgelegt wird.

Das Konto wird vom ersten Revisor geprüft. Über die Kontoentwicklung werden der Vorstand und die Wettkampfsportler periodisch orientiert.

### **Art. 38 Ansprüche auf das Vereinsvermögen**

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 39 Haftungsausschluss**

Die Haftung des Vereins für Unfälle und Sachschäden während des Schwimmens allgemein, in der Schwimmschule, im Wettkampfttraining oder bei Wettkämpfen ist ausgeschlossen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 40 Auflösung des Schwimmvereins**

Die Auflösung des SVE kann nur an einer besonders zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV erfolgen. Die Einberufung einer solchen GV durch den Vorstand erfolgt nur dann, wenn sie mindes-

tens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und begründet verlangt.

Der Auflösung müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung muss das Vereinsvermögen und das Inventar während drei Jahren einem Verein zur Verfügung stehen, der sich in Emmen unter dem gleichen Zweck gründen könnte, dem aber mindestens 10 Mitglieder des früheren Vereins angehören müssen. Die betreffende GV beschliesst ferner über die Liquidation des Vereinsvermögens und des Materials, falls innert drei Jahren keine neue Vereinsgründung erfolgt.

### **Art. 41 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Statuten wurden an der GV vom 12. November 1993 genehmigt und treten anstelle der bisherigen Statuten vom 27. November 1981 sofort in Kraft.

Der Präsident:            Ein Vorstandsmitglied:  
**Hans Ernst**                **Rolf Schweizer**

Emmen, 27. November 1981  
Emmen, 12. November 1993